

KPMG-Mitteilungen

Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Dezember 2021

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten	3
Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen	3
Zur allgemeinpolitischen Betätigung im Rahmen eines steuerbegünstigten Zwecks	4
Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen	5
Erbschaftsteuerrechtliche Behandlung der Anwachsung eines KG-Anteils bei übersteigendem Abfindungsanspruch	6
Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiung	6
Umsatzsteuerliche Behandlung von freiwilligen Herstellerrabatten	7
Entfallen des unberechtigten Steuerausweises	8
Fälligkeit der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen	9
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	11
Verzinsung von Stromsteuererstattungsansprüchen nach Unionsrecht	11
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Steffen Döring
Head of Public Sector Tax

Auch wenn Deutschland sich aktuell in der vierten Pandemie-Welle befindet, ist nicht davon auszugehen, dass die Anwendung von § 2b UStG für ausnahmslos alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) noch einmal aufgeschoben wird. Mit der Neuregelung müssen alle Tätigkeiten der jPdÖR gesondert gewürdigt und gegebenenfalls der Umsatzbesteuerung unterworfen werden. Grundsätzlich alle privatrechtlich ausgestalteten Leistungen werden umsatzsteuerbar und, soweit keine Befreiungsvorschrift einschlägig ist, auch umsatzsteuerpflichtig.

Zuletzt hat der Bundestag den bisherigen Übergangszeitraum um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies hat bei vielen jPdÖR nur zum Teil Entspannung gebracht. Eine verspätete Umsetzung der Neuregelung kann jedoch erhebliche Steuernachzahlungen sowie auch straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Durch eine externe Begleitung können in Verzug geratene Projekte die erforderliche Beschleunigung erhalten. Ein mit Steuerfachleuten besetztes Projektmanagement sorgt für Transparenz, fungiert als Eskalationsinstanz und sorgt so für eine rechtzeitige Umsetzung.

Darüber hinaus bietet der Einsatz digitaler Lösungen Effizienzgewinne und Beschleunigungschancen. Kollaborative Tools helfen, das notwendige Haushaltsscreening in standardisierter Form schneller vorzunehmen. Damit werden sowohl die interne Dokumentation als auch der externe Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung sichergestellt. Die Steuerabteilung bekommt einen schnelleren Überblick und kann einzelne Einheiten bei der Datenerhebung gezielter unterstützen.

Zudem ermöglicht die standardisierte Herangehensweise im Haushaltsscreening die maschinelle Auswertung der Daten. Durch die Datenanalyse lassen sich Fälle mit Risikopotenzial einfacher identifizieren und einer qualifizierten Einzelfallprüfung unterziehen. Die Möglichkeit, anstelle einer zeitintensiven manuellen Vollprüfung sämtlicher Ergebnisse eine Stichprobe auszuwerten, kann zu Effizienzsteigerung beitragen. Zumal die Finanzverwaltung ebenso dazu übergeht, bei Betriebsprüfungen entsprechende Verfahren anzuwenden. Technologische Lösungen sollten jedoch die Datensicherheit und die Datenverfügbarkeit gewährleisten. Zudem ist Aufwand einer Implementierung zu berücksichtigen.

KPMG hat mit dem § 2b-UStG-Assistenten eine Lösung entwickelt, die jPdÖR dabei unterstützt, die skizzierten Herausforderungen in automatisierter Form zu meistern. Unsere Lösung ist ohne zusätzliche Vorkenntnisse einsetzbar und greift auf Standardanwendungen und eine Kollaborations-Plattform zurück. Zusätzliche Software mit langwierigen Genehmigungs- und Installationsprozessen ist dabei obsolet.

Steuerrecht

I Bilanzierung

Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

In seinem Urteil vom 10.6.2021 (DStR 2021 S. 2518) hat der BFH entschieden, dass der höhere Ansatz einer Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungsdarlehen (sogenannte Teilwertzuschreibung) dann zulässig ist, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist.

Im Streitfall nahm die X-KG (Klägerin) im Jahr 1999 ein Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken (CHF) im Wert von einer Million DM auf. Nach einer Umschuldung betrug der Rückzahlungsbetrag im Jahr 2006 520.140 Euro (Kurs ca. 1,57 CHF/Euro). Zum 31.12.2010 war der Kurs des CHF gegenüber dem Euro erheblich gestiegen. X bewertete die Verbindlichkeit daher für 2010 mit 639.033 Euro (Kurs ca. 1,28 CHF/Euro). Das Finanzamt erkannte die Teilwertzuschreibung nicht an und berücksichtigte das Fremdwährungsdarlehen nur mit dem Wert aus 2006 in Höhe von 520.140 Euro. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Der BFH bestätigt die Entscheidung des Finanzgerichts im Ergebnis. Zwar sind Fremdwährungsverbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten, der sich aus dem Wechselkurs der Fremdwährung – dem Preis einer Einheit der betreffenden ausländischen Währung in Euro – im Zeitpunkt der Aufnahme (Einstandskurs) des betreffenden Darlehens ergibt. Der Rückzahlungsbetrag ändert sich jedoch, wenn sich der Wechselkurs der Währung, die einer Fremdwährungsverbindlichkeit zugrunde liegt, ändert.

Erhöht sich der Wechselkurs, so erhöht sich auch der Rückzahlungsbetrag und damit auch der Teilwert der Verbindlichkeit. Mit dem (höheren) Teilwert kann eine Verbindlichkeit nach § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG in entsprechender Anwendung des § 6 Abs.1 Nr. 2 S. 2 EStG angesetzt werden, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertveränderung höher ist als der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag.

Eine solche voraussichtlich dauernde Wertänderung kann im Streitfall wegen der Schuldenkrise in mehreren Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums und der deshalb ergriffenen Stützungsmaßnahmen von enormem Ausmaß angenommen werden. Ändern sich wirtschaftliche und/oder finanzpolitische Daten im Verhältnis des Euro zu einem anderen Währungsraum in fundamentaler Weise, so kann eine daraus resultierende Änderung des Wechselkurses bei Fremdwährungsverbindlichkeiten zu einer Teilwertzuschreibung berechtigen.

Die grundsätzliche Annahme, dass eine eingetretene Währungsschwankung sich zum Ende der Laufzeit der Verbindlichkeit wieder aufgelöst haben werde, muss also durch die Feststellung einer außerordentlichen und nachhaltigen Änderung der wirtschaftlichen und/oder währungspolitischen Verhältnisse in den betroffenen Währungsräumen widerlegt werden. Dies gilt nicht nur für Fremdwährungsdarlehen mit einer langen Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren, sondern erst recht bei Verbindlichkeiten mit einer kürzeren Restlaufzeit. Denn dort ist wegen des kürzeren Zeitraums bis zum Zeitpunkt der anzunehmenden Tilgung der Schuld weniger Zeit und Gelegenheit zur Aufholung des eingetretenen Kursverlustes des Euro gegenüber der betreffenden Fremdwährung. Ist die Restlaufzeit des Fremdwährungsdarlehens kürzer, so wird im Allgemeinen eher angenommen werden können, dass sich der eingetretene Kursverlust nicht bis zur Tilgung zum Einstandswert zurückentwickeln wird. I

I Einkommensteuer

Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen

Der BFH hat mit Urteil vom 18.5.2021 (DStR 2021 S. 2506) über die Frage entschieden, wie fremdübliche Zinsen im Rahmen von Konzerndarlehen zu ermitteln sind. Er kommt zu dem Ergebnis, dass vor der Anwendung der sogenannten Kostenaufschlagsmethode zu prüfen ist, ob die Vergleichswerte mithilfe der Preisvergleichsmethode ermittelt werden können.

Im Streitfall hatte die Klägerin (K), eine inländische Konzerngesellschaft, in den Jahren 2001 bis 2004

mehrere unbesicherte Darlehen bei einer in den Niederlanden ansässigen Gesellschaft aufgenommen, die als Konzernfinanzierungsgesellschaft fungierte. Die vereinbarten Zinssätze betragen zwischen 4,375 % und 6,45 % bei einer Laufzeit der Darlehen zwischen 4 und 7 Jahren. Zudem nahm die K in den Jahren 2003 und 2004 auch bei Banken Fremdkapital auf und vereinbarte hierbei Sollzinsen in Höhe von 5,75 %. Die Bankdarlehen waren durch Bürgschaften besichert. Das Finanzamt und das Finanzgericht hielten die innerhalb des Konzerns vereinbarten Darlehenszinsen für überhöht und ermittelten die fremdüblichen Zinssätze auf der Basis der Kostenaufschlagsmethode.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass die Fremdüblichkeit des vereinbarten Zinssatzes für ein Konzerndarlehen zunächst auf die Weise zu ermitteln ist, dass der vereinbarte Zins mit dem Zins verglichen wird, der bei vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten oder zwischen einem der Konzernunternehmen mit einem unabhängigen Dritten vereinbart worden ist (Preisvergleichsmethode). Dabei sei der Vergleich mit den Bankdarlehen nicht bloß deshalb abzulehnen, weil die Bankdarlehen besichert waren. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Einfluss der gestellten Sicherheiten auf den Zinssatz quantifiziert und eliminiert werden kann. Der Fremdvergleich scheitere auch nicht an der Struktur der Konzernfinanzierungsgesellschaft, die typischerweise weniger Substanz aufweise als eine Bank. Erst wenn ein derartiger Preisvergleich nicht möglich ist, kann die sogenannte Kostenaufschlagsmethode angewendet werden, bei der die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht werden.

Die grundsätzliche Geeignetheit der Preisvergleichsmethode für die Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinsen ergibt sich daraus, dass das Objekt der Leistung (Überlassung von Geld für einen bestimmten Zeitraum) im Kern homogen und objektiv vergleichbar ist und es für die Aufnahme und Vergabe von Krediten zahlreiche Märkte mit verfügbaren Informationen und Analysen gibt (OECD-Verrechnungspreisleitlinien zu Finanztransaktionen, Tz. 10.90).

In den Urteilsgründen geht der BFH auch auf weitere Aspekte des Fremdvergleichs ein, die im Streitfall eine Rolle spielen. So spricht sich der BFH hinsichtlich des zugrunde zulegenden Ratings unter anderem gegen eine undifferenzierte Anwendung des Konzernratings aus. Ein wirtschaftlich vernünftig handelnder, konzernfremder Darlehensgeber würde grundsätzlich nur diejenigen Aspekte in die Bonitätsbeurteilung seines Vertragspartners einflie-

ßen lassen, auf die er sich im Krisenfall tatsächlich verlassen könnte. Eine Bonitätsbeurteilung anhand der durchschnittlichen Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns würde den Erfordernissen des Fremdvergleichs demgegenüber nicht gerecht.

Vielmehr sei das stand-alone Rating entscheidend, wobei aber die passiven Konzernwirkungen nicht vollständig auszublenden sind. Den Regeln des Fremdvergleichs entsprechend ist vielmehr in dem Umfang, in dem ein fremder Dritter als Darlehensgeber einer Konzerngesellschaft eine Kreditwürdigkeit zuordnen würde, die die „Stand alone“-Bonität dieser Gesellschaft übersteigt, diese höhere Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen.

Handelt es sich bei der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft z. B. um ein Unternehmen mit strategischer Bedeutung für den Gesamtkonzern, weil es ein wesentlicher Bestandteil der Konzernidentität oder der Zukunftsstrategie des Konzerns ist, kann sich die damit verbundene Erhöhung der Kreditwürdigkeit auf die Bonitätsbeurteilung der Konzerngesellschaft auswirken (OECD-Verrechnungspreisleitlinien für Finanztransaktionen, Tz. 10.78). I

I Gemeinnützigkeit

Zur allgemeinpolitischen Betätigung im Rahmen eines steuerbegünstigten Zwecks

Der BFH hat mit Beschluss vom 18.8.2021 (BeckRS 2021, 31981) in einem Elverfahren aktuelle Aussagen zur Zulässigkeit politischer Zielsetzungen im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten getroffen. Hiernach darf bei einem eingetragenen Verein die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen, was im Rahmen der Verfolgung steuerlich begünstigter Zwecke erforderlich ist.

Gemeinnützig ist im Steuerrecht die Verfolgung der in § 52 AO ausdrücklich genannten Zwecke. Ist eine Tätigkeit einer Körperschaft innerhalb des steuerrechtlich begünstigten Zwecks zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden, schadet dies der Gemeinnützigkeit nicht. Anders ist es hingegen, wenn die politische Tätigkeit nicht mehr aufgrund des jeweiligen steuerbegünstigten Zwecks erforderlich ist.

Im Streitfall verfolgte ein im Jahr 2020 eingetragener Verein nach seiner Satzung die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des allgemeinen demokratischen Staatswesens. Im selben Jahr stellte das Finanzamt das Vorliegen der nach der AO vorgesehenen satzungsmäßigen Voraussetzungen per Bescheid fest.

Ebenfalls im Jahr 2020 ermittelte das Finanzamt, dass der Verein auf seiner Internetseite insbesondere die Effektivität von Masken zum Schutz vor Viren in Frage stellte. Er veröffentlichte dort auch zeitweise ein Dokument, in dem er die Bundesregierung und die Landesregierungen aufforderte, sämtliche in der Corona-Pandemie verhängten Maßnahmen sofort aufzuheben. Gleichzeitig forderte er für den Fall der Weiterführung der Maßnahmen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und wies in dem Dokument auf das Recht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes hin. Ein Vorstandsmitglied des Vereins sprach im Zusammenhang mit den getroffenen Maßnahmen in der Corona-Pandemie über die mögliche Abhängigkeit von Politikern von anderen Mächten.

Vor diesem Hintergrund versagte das Finanzamt ab dem 4. Quartal 2020 die Steuerbefreiung nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Satz 1 KStG und wies darauf hin, dass der Antragsteller „ab sofort“ nicht mehr berechtigt sei, Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen. Ein entsprechender Adv-Antrag des Vereins blieb sowohl beim Finanzamt als auch beim Finanzgericht ohne Erfolg. Im Rahmen einer dagegen gerichteten Beschwerde hat der BFH klargestellt, dass derartige Betätigungen die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Vereins verhindern.

Zwar gehört zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auch die Information der Bevölkerung über die Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten. Der Inhalt der Informationen kann grundsätzlich auch dem widersprechen, was den Parlamenten oder Regierungen als Grundlage ihrer Entscheidungen dient. Keinen Bezug zum öffentlichen Gesundheitswesen enthalten jedoch der Hinweis auf das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht oder die Behauptung einer Abhängigkeit von Politikern von anderen Mächten. Dies geht über das hinaus, was zur gemeinnützigen Förderung dieses Zwecks zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.

Eine Gemeinnützigkeit wegen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens lehnte der BFH ebenfalls ab. Dafür muss sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befassen und diese in geistiger Offenheit objektiv und neutral würdigen, was der Verein jedoch nicht getan hat. ■

■ Erbschaft-/Schenkungsteuer

Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 6.5.2021 (DStR 2021 S. 2632) bestätigt, dass auch Erbfälle ab dem 1.7.2016 der Erbschaftsteuer unterliegen. Die Fortgeltungsanordnung des BVerfG hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen Regelungen betreffend den Erwerb von Privatvermögen gelte im Streitfall unabhängig von der Nichteinhaltung der ausgesprochenen Umsetzungsfrist zum 30.6.2016.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist Alleinerbin nach ihrer am 28.8.2016 verstorbenen Tante. Der erbschaftsteuerpflichtige Erwerb bestand aus Privatvermögen (im Wesentlichen Bankguthaben sowie eine ausgezahlte Lebensversicherung). Mit Bescheid vom 1.6.2017 setzte das Finanzamt unter Anwendung eines Steuersatzes von 15 % für die Steuerklasse II nach § 19 Abs.1 des ErbStG in der Fassung des Art. 6 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 Erbschaftsteuer fest.

Mit ihrem Einspruch machte die Klägerin geltend, dass am Stichtag, dem 28.8.2016, kein mit Art. 3 Abs.1 des Grundgesetzes (GG) in Einklang stehendes Erbschaftsteuergesetz mehr existiert habe, sodass der Erwerb nicht der Erbschaftsteuer unterliege. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe mit seinem Urteil vom 17.12.2014 (BStBl II 2015 S. 50) dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 30.6.2016 eingeräumt, die nicht verlängert worden sei. Das Finanzamt wies den Einspruch am 16.10.2017 als unbegründet zurück.

Die dagegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Das Finanzgericht führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass mit dem rückwirkend zum 1.7.2016 in Kraft getretenen ErbStG n. F. vom 4.11.2016 (BGBl I 2016 S. 2464) eine umfassende Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Erbfällen und Schenkungen ab dem 1.7.2016 geschaffen worden sei. Die Rückwirkung sei verfassungsrechtlich zulässig.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts im Ergebnis. Entscheidet das BVerfG, dass das bisherige Recht bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar und der Gesetzgeber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer Neuregelung verpflichtet ist, sind die verfassungswidrigen Regelungen entsprechend der Tenorierung unabhängig vom Fristlauf für den Gesetzgeber bis zu der tatsächlichen Neuregelung anwendbar.

Die Anwendbarkeit des § 19 Abs.1 ErbStG ergibt sich jedenfalls daraus, dass das BVerfG in Ziffer 2 Satz 1 des Tenors seines Urteils vom 17.12.2014 angeordnet hat, das bisherige Recht bleibe bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Diese Regelung stellt eine unbefristete Fortgeltungsanordnung dar. Ziffer 2 Satz 1 des Tenors ist insoweit eindeutig. Die Frist in Satz 2 bezieht sich lediglich auf die Verpflichtung des Gesetzgebers, eine Neuregelung zu schaffen und ändert an der Wirksamkeit der Fortgeltungsanordnung auch dann nichts, falls die Neuregelung pflichtwidrig nicht oder verspätet geschaffen wird.

Da das BVerfG festgelegt hatte, das bisherige Recht sei bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, sei die Festsetzung der Erbschaftsteuer für das erworbene Privatvermögen auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen rechtmäßig gewesen. Der Gesetzgeber habe lediglich die Besteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen neu geregelt. Nicht geändert hätten sich die Regelungen zum Erwerb von Privatvermögen – wie im Fall der Klägerin.

Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der 2016 geänderten großzügigen Regelungen zum Erwerb von Betriebsvermögen lässt der BFH offen, da sie im Streitfall nicht entscheidungserheblich waren. ■

Erbschaftsteuerrechtliche Behandlung der Anwachsung eines KG-Anteils bei übersteigendem Abfindungsanspruch

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 8.6.2021 (DStR 2021 S. 2635) mit der erbschaftsteuerrechtlichen Behandlung der Anwachsung eines KG-Anteils bei übersteigendem Abfindungsanspruch auseinandergesetzt. Er entschied, dass in diesen Konstellationen kein negativer Wert des Erwerbs als Schenkung auf den Todesfall bei dem fortsetzenden Gesellschafter berücksichtigt wird, auch wenn der fortsetzende Gesellschafter zugleich Erbe des ausgeschiedenen Gesellschafters ist.

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) ist zusammen mit seinen drei Geschwistern zu je $\frac{1}{4}$ Miterbe seiner im Jahr 2012 verstorbenen Mutter. Mutter und Kinder waren als Kommanditisten zu jeweils 20 % an einer KG beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der KG sah vor, dass ein Gesellschafter bei seinem Tod aus der Gesellschaft ausscheidet und die KG ohne diesen oder seine Erben fortgesetzt wird. Den Erben des verstorbenen Gesellschafters stand ein Abfindungsanspruch zu. Aufgrund dieser gesellschaftsvertraglichen Regelungen erhöhte sich die Anteilsquote der fortsetzenden Gesellschafter – des Klägers und seiner Geschwister – durch Anwachsung auf jeweils 25 %.

Der Wert des auf den Kläger als Mitgesellschafter übergegangenen Kommanditanteils war niedriger als der auf ihn entfallende Abfindungsanspruch. Der Kläger begehrte diesbezüglich den Ansatz eines negativen Erwerbs. Das Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht lehnten dies mit Hinweis auf den Gesetzeswortlaut des § 3 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG ab, der auf eine objektive Bereicherung abstelle.

Der BFH stellt in seiner Revisionsentscheidung ebenfalls auf den insoweit eindeutigen Wortlaut von § 3 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG ab. Die Norm spreche nicht von einer Differenz zwischen dem Anteilswert am Todestag und den Abfindungsansprüchen Dritter, sondern stelle mit der Formulierung „übersteigen“ klar, dass nur ein positiver Wert des Erwerbs steuerbar sein soll.

Auch eine erweiternde Auslegung der Regelung auf Fälle eines negativen Erwerbs biete sich nicht an. Eine solche Auslegung sei nur möglich, wenn die Norm eine planwidrige Regelungslücke aufweise, also gemessen an ihrem Zweck unvollständig ist. Vorliegend fehlt es nach Ansicht des BFH an einer Regelungslücke. Dem Zweck des § 3 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG entspreche es, ihre Anwendung auf die Fälle zu beschränken, in denen eine objektive Bereicherung vorliegt. Eine erweiternde Auslegung auf den Sachverhalt einer objektiven Entreicherung sei daher nicht geboten.

Schließlich komme eine erweiternde Auslegung des § 3 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG auch nicht in den Fällen in Betracht, in denen die fortsetzenden Gesellschafter zugleich Erben des durch Tod ausgeschiedenen Gesellschafters sind. Auch in diesen Fällen entspräche es nicht der Zielsetzung der Vorschrift, einen negativen Erwerb zu berücksichtigen, der mit anderen positiven Erwerben von Todes wegen zu verrechnen wäre und zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer der Erben führe. Für eine unterschiedliche Behandlung des Erwerbs je nachdem, ob jemand „nur“ als Gesellschafter nach § 3 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG erwirbt oder zugleich Erbe des ausscheidenden Gesellschafters ist, gibt es keine Grundlage. ■

Umsatzsteuer

Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiung

Der BFH hat mit Beschluss vom 2.7.2021 (DStR 2021 S. 2584) zum Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG Stellung genommen. Der BFH kommt zum Ergebnis, dass der Verzicht widerrufen werden kann, solange

die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch nach § 164 AO änderbar ist. § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG in der Fassung des Haushaltsgesetzes 2004 regelt den Widerruf nicht.

Im Streitfall erwarb die B GmbH mit notariell beurkundetem Grundstückskaufvertrag im Jahr 2009 von der A GmbH ein Grundstück. Auf dem Grundstück stand ein sanierungsbedürftiges Gebäude. Die A GmbH verzichtete im Vertrag auf die Steuerbefreiung für Grundstückslieferungen. Die B GmbH wollte das Objekt sanieren und steuerpflichtig weiterverkaufen. In ihrer Umsatzsteuererklärung 2009 gab sie den Erwerb an, für den sie nach § 13b UStG als Leistungsempfängerin die Steuer schulde. Die sich daraus ergebende Steuer zog die B GmbH gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG als Vorsteuer wieder ab.

2011 veräußerte die B GmbH mit notariellem Grundstückskaufvertrag eine Teilfläche des Grundstücks mit dem nicht sanierten Gebäude – ohne Verzicht auf die Steuerbefreiung. 2012 Mit notariellem Vertrag vereinbarten die A GmbH und die B GmbH die Rückgängigmachung des 2009 im Grundstückskaufvertrag erklärten Verzichts auf die Steuerbefreiung. In ihrer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2011 erklärte die B GmbH eine steuerfreie Grundstückslieferung. Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerbsvorgang nahm sie nicht vor. Die Steuererklärung des Jahres 2009 blieb ebenfalls unverändert.

Aufgrund einer Außenprüfung hielt die Prüferin die Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung für nicht wirksam. Der im Jahr 2009 vorgenommene Vorsteuerabzug sei nach § 15a Abs. 2 UStG pro rata temporis zu berichtigen. Das Finanzamt erließ im Jahr 2015 einen Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für 2011. Der Vorbehalt der Nachprüfung im Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2009 wurde aufgehoben.

Streitig ist, ob der Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung im Jahr 2012 wirksam war. Der BFH bejaht dies. Nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG sind Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, steuerfrei. Das Unternehmen kann gemäß § 9 Abs. 1 UStG unter anderem einen solchen Umsatz als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an ein anderes Unternehmen für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung kann gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG nur in dem gemäß § 311b Abs. 1 BGB notariell zu beurkundenden Grundstückskaufvertrag erfolgen.

Danach schließt der Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG eine Option zur Steuerpflicht in einer nachfolgenden Neufassung dieses Vertrags selbst dann aus, wenn diese gleichfalls notariell beurkundet wurde. Der Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung kann allerdings außerhalb dieser notariellen Urkunde erfolgen. Er ist möglich, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch nach § 164 AO änderbar ist. Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt. ■

Umsatzsteuerliche Behandlung von freiwilligen Herstellerrabatten

Unternehmen in der Life Science Branche und insbesondere pharmazeutische Unternehmen gewähren, bezogen auf die vertriebenen Medikamente, regelmäßig Rabatte. Bei den Rabatten handelt es sich hierbei in der Regel um verpflichtend zu gewährende Herstellerrabatte nach dem SGB V beziehungsweise dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG). Daneben werden jedoch auch freiwillige Rabattvereinbarungen zum Beispiel mit Krankenkassen abgeschlossen. Diese freiwilligen Rabattvereinbarungen basieren auf einem zivilrechtlichen Vertrag und nicht auf gesetzlichen Vorgaben.

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 20.12.2017 „Boehringer Ingelheim Pharma“ (DStR 2018 S. 75) bereits entschieden, dass die nach § 1 AMRabG gewährten Rabatte, ebenso wie die Rabatte nach § 130a SGB V, die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindern. In seiner aktuellen Entscheidung vom 6.10.2021 „Boehringer Ingelheim“ (BeckRS 2021, 29092) befasst sich der EuGH mit freiwillig gewährten Rabatten und der Frage ob, und unter welchen Voraussetzungen, diese die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerfestsetzung mindern.

Im Urteilsfall gewährte die Klägerin Rabatte aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung gegenüber dem NEAK (dem Nationalen Krankenversicherungsfonds). Der NEAK selbst war – vergleichbar mit privaten Krankenversicherungen – nicht unmittelbar in die Leistungskette „Pharmazeutisches Unternehmen – Großhändler – Apotheke – Privatperson“ eingebunden. Dennoch wurde aufgrund der Vereinbarung eine Zahlung an den NEAK geleistet. Streitig war, ob diese Zahlungen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der ursprünglichen Lieferung mindern und ob für die Minderung der Bemessungsgrundlage eine Rechnung zwischen NEAK und dem pharmazeutischen Unternehmen erforderlich sei.

Mit seiner Entscheidung stellt der EuGH klar, dass auch freiwillige Rabattgewährungen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einer Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen mindern können. Es kommt für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage insbesondere darauf an, was der leistende Unternehmer tatsächlich erhält, insbesondere wenn nur ein Teil der vereinbarten Bemessungsgrundlage auch tatsächlich vereinbart wird.

Daneben stellt der EuGH klar, dass die Mitgliedstaaten zwar Voraussetzungen schaffen dürfen, unter denen eine Entgeltminderung angenommen wird, hierbei aber stets auf die Erreichung des spezifischen Ziels (hier Vermeidung von Steuerausfällen) abzustellen ist. Da im vorliegenden Fall Zahlungsaufforderungen des NEAK eine Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der Besteuerung gewährleisten, sei auch vor dem Hintergrund der Neutralität der Umsatzsteuer und der Verhältnismäßigkeit eine Rechnung nicht erforderlich.

Folglich war, basierend auf den Zahlungsaufforderungen und unter Berücksichtigung der vereinbarten Beträge die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der ursprünglichen Lieferung auf Grund freiwilliger Rabattgewährungen zu mindern. **I**

Keine Steuerfreiheit von Schwimmunterricht

Der EuGH kommt mit Urteil vom 21.10.2021 „Dubrovin & Tröger“ (DStR 2021 S. 2524) zum Ergebnis, dass der von einer Schwimmschule erteilte Schwimmunterricht nicht steuerfrei ist.

Im Streitfall betreibt Dubrovin & Tröger in Deutschland eine Schwimmschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Im Rahmen ihrer Tätigkeit führt sie im Wesentlichen für Kinder Kurse auf verschiedenen Niveaus durch, in denen die Grundlagen und Techniken des Schwimmens vermittelt werden. Sie ist hierbei entgegen dem Finanzamt der Auffassung, dass diese Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien seien.

Das Finanzgericht gab der Klage mit der Begründung statt, dass der Schwimmunterricht zwar nicht nach nationalem Recht steuerfrei sei, aber nach Unionsrecht. Der BFH hat Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs.1 Buchst. i und j MwStSystRL dahin auszulegen ist, dass er den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht umfasst.

Laut EuGH verweist der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen, dieses System bildenden Stufen.

Im vorliegenden Fall weist der BFH darauf hin, dass ein ausgeprägtes Gemeininteresse am Schwimmunterricht bestehe und dass dieser Umstand es für die Zwecke der in Art. 132 Abs. MwStSystRL vorgesehenen Steuerbefreiung erlaube, diesen Unterricht von anderen Lernangeboten wie beispielsweise dem von einer Fahrschule erteilten Fahrunterricht zu unterscheiden.

Der Schwimmunterricht in einer Schwimmschule ist zwar unzweifelhaft von Wichtigkeit und verfolgt ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel, bleibt jedoch gleichwohl ein spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt.

Auch wenn sich im Übrigen die Bedeutung der im Rahmen von Fahrunterricht und Segelunterricht vermittelten Kenntnisse nicht leugnen lässt, insbesondere für die Bewältigung von Notsituationen und ganz allgemein für die Gewährleistung der Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit von Personen, hat der EuGH dennoch im Urteil vom 14.3.2019 (Rs. C-449/17) und im Beschluss vom 7.10.2019 (Rs. C-47/19) entschieden, dass diese Unterrichtsangebote nicht unter den Begriff der „Schul- oder Hochschulausbildung“ im Sinne von Art. 132 Abs.1 Buchst. i und j MwStSystRL fallen.

Nach alledem ist auf die Frage zu antworten, dass der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs.1 Buchst. i und j MwStSystRL dahin auszulegen ist, dass er nicht den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht umfasst. **I**

Entfallen des unberechtigten Steuerausweises

Der Beschluss des BFH vom 27.7.2021 (DStR 2021 S. 2639) betrifft die Frage, wann ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG entfällt.

In den Jahren 2006 bis 2008 hatten H wie auch die L-AG gegenüber der A-KG Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis über einvernehmlich nicht erbrachte Leistungen erteilt. Die A-KG nahm hier-

aus den Vorsteuerabzug in Anspruch. Das für die A-KG zuständige Finanzamt versagte dieser aufgrund einer Außenprüfung den Vorsteuerabzug. Die sich hieraus ergebende, bestandskräftig festgesetzte Steuerrückforderung wurde von der A-KG noch im Jahr 2010 beglichen.

Am Tag vor der jeweiligen Insolvenzeröffnung berichtigte der Insolvenzverwalter die von H und der L-AG erteilten Rechnungen. Er beantragte beim Finanzamt die Umsatzsteuer September 2011 aufgrund von Korrekturbeträgen aus den Jahren 2006 und 2007 herabzusetzen, da er für die Rechnungen mit Steuerausweis über die nie erbrachten Leistungen jeweils am Tag vor der Insolvenzeröffnung berichtigte Rechnungen an die A-KG erteilt habe.

Das Finanzamt ging hierzu von einem nach § 14c Abs. 2 UStG bereits im Jahr 2010 entstandenen Berichtigungsanspruch aus. Es setzte daher einen Vergütungsanspruch zur Umsatzsteuer 2010 unter der Insolvenzsteuernummer fest und erklärte gegenüber diesem Vergütungsanspruch die Aufrechnung. Der Insolvenzverwalter beantragte erfolglos, den Steuerminderungsanspruch bei der Umsatzsteuer 2011 unter der Massesteuernummer festzusetzen. Die Klage sowie die Revision vor dem BFH hatten keinen Erfolg.

Nach § 14c Abs. 2 Satz 3 UStG kann der aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises gemäß § 14c Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG entstandene Steuerbetrag berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Hierfür stellt § 14c Abs. 2 Satz 4 UStG darauf ab, dass ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist gemäß § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 UStG für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des § 14c Abs. 2 Satz 4 UStG eingetreten sind.

Hat der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend gemacht, ist der aufgrund des unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag gemäß § 14c Abs. 2 UStG für den Zeitraum zu berichtigen, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlt. Auf den Zeitpunkt der Berichtigungsbeantragung beim Finanzamt oder den einer Rechnungsberichtigung kommt es nicht an, so der BFH.

Das Finanzgericht war nicht zu einer Aussetzung des Verfahrens nach § 74 FGO verpflichtet. Die Zustimmung nach § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG kann zwar ein eigenständiger Verwaltungsakt sein. Es handelt sich aber vorliegend nicht um einen Grundlagenbescheid, der zu einer Verfahrensaussetzung nach § 74 FGO führen kann. I

Fälligkeit der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.10.2021 „X-Beteiligungsgesellschaft“ (DStR 2021 S. 2586) zur Fälligkeit der Umsatzsteuer, die für eine in mehreren Teilbeträgen vergütete Dienstleistung geschuldet wird, entschieden. Das Urteil ist auf Vorlage des BFH ergangen.

Im Jahr 2012 erbrachte X eine Vermittlungsleistung zum Zweck des Verkaufs eines Grundstücks. Als Vergütung wurde ein Betrag von 1.000.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Dieser Betrag war in fünf Teilbeträgen zu zahlen. Die Beträge waren in einem Abstand von jeweils einem Jahr fällig, und der erste Teilbetrag war im Jahr 2013 zu zahlen. Zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erstellte X eine Rechnung über den geschuldeten Betrag, ver einnahmte ihn und entrichtete die entsprechende Mehrwertsteuer. Das Finanzamt ist der Auffassung, dass die Dienstleistung im Jahr 2012 erbracht worden sei und dass X daher für dieses Jahr Mehrwertsteuer auf das gesamte Honorar hätte entrichten müssen. Der BFH hat dem EuGH den Fall zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH geht auf Art. 63 MwStSystRL ein. Danach entsteht der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird, also zum Zeitpunkt der Ausführung des betreffenden Umsatzes, unabhängig davon, ob die für diesen Umsatz geschuldete Gegenleistung bereits entrichtet worden ist. Daher schuldet das Unternehmen, das einen Gegenstand liefert oder eine Dienstleistung erbringt, dem Fiskus die Mehrwertsteuer, selbst wenn er von seinem Kunden noch keine Zahlung für den bewirkten Umsatz erhalten hat.

Geben Lieferungen von Gegenständen, die nicht die Vermietung eines Gegenstands oder den Ratenverkauf eines Gegenstands im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b betreffen, und Dienstleistungen zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass, gelten sie nach Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL jeweils als mit Ablauf des Zeitraums bewirkt, auf den sich diese Abrechnungen oder Zahlungen beziehen. Der EuGH legt diese Regelung dahin aus, dass eine in Raten vergütete einmalige Dienstleistung nicht in den Anwendungs-

bereich dieser Bestimmung fällt. Aus der Rechtsprechung des EuGH kann nicht abgeleitet werden, dass Art. 64 Abs.1 MwStSytRL auch bei einmaligen Leistungen Anwendung finden kann. Denn die Fälle, in denen der EuGH die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bejaht hat, betrafen Dienstleistungen, die während bestimmter Zeiträume auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbracht wurden, die Dauerschuldverhältnisse begründeten.

Ferner fällt unter den in Art. 90 Abs.1 MwStSystRL genannten Fall der Nichtbezahlung der Gegenleistung nicht die ratenweise Zahlung der für eine Dienstleistung geschuldeten Vergütung gemäß dem von den Parteien geschlossenen Vertrag. Zum einen ändert diese Zahlungsmodalität nämlich nicht die Höhe der Vergütung, die das Unternehmen erhalten soll oder die es tatsächlich einfordern kann. Unter diesen Umständen bleibt die Besteuerungsgrundlage unverändert, und die Steuerbehörde erhebt als Mehrwertsteuer keinen höheren als den der Vergütung des Unternehmens entsprechenden Betrag. Zum anderen kann, da eine Honorarrate vor ihrem Zahlungstermin nicht fällig ist, eine solche Situation nicht einer Situation gleichgesetzt werden, in der die Person, die die Leistung empfängt, die gegen sie bestehende Forderung nur teilweise erfüllt.

Für die Zwecke der Auslegung von Art. 90 Abs.1 MwStSystRL ist es unerheblich, dass ein Unternehmen in bestimmten Fällen zur Vorfinanzierung der von ihm an die Steuerverwaltung zu entrichtenden Mehrwertsteuer gezwungen sein kann. ■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter https://home.kpmg/de/pdf/Themen/2021/11/kpmg-accountingnews-2021-11_sec.pdf



Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Verzinsung von Stromsteuererstattungsansprüchen nach Unionsrecht

Mit der Entscheidung vom 9.9.2021 (DStRE 2021 S.1267) nimmt der EuGH Stellung zur Verzinsung von Stromerstattungsansprüchen. Das Urteil beschäftigt sich mit der Frage, ob unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Steuerbeträge verzinst werden müssen.

Im zugrunde liegenden Verfahren hatte ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, welches Strom aus dem Versorgungsnetz entnimmt und in Akkumulatoren einspeist, die entnommene Menge als Eigenverbrauch erklärt und im Jahre 2010 gemäß § 9 Abs. 3 StromStG zu einem ermäßigten Steuersatz angemeldet. Das zuständige Hauptzollamt (HZA) wandte jedoch den Regelsteuersatz an, wogegen das Unternehmen Einspruch einlegte.

In einem Gerichtsverfahren betreffend das Jahr 2006 wurde die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes nach § 9 Abs. 3 StromStG festgestellt. Daraufhin änderte das zuständige HZA die Entscheidung, berichtigte den Steuerbescheid im Jahre 2013 und erstattete dem Unternehmen den zu Unrecht gezahlten Betrag.

Im Dezember 2014 beantragte das Unternehmen die Verzinsung für den im Jahr 2013 erstatteten Betrag. Diese Forderung wies das zuständige HZA zurück, woraufhin das Unternehmen Einspruch einlegte und nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage beim Finanzgericht München erhob. Auch das Finanzgericht wies die Klage mit der Begründung zurück, dass das Unternehmen weder nach nationalem noch nach Unionsrecht Anspruch auf Verzinsung habe. Zudem sei laut dem Finanzgericht der erstattete Betrag nicht nach Unionsrecht zu verzinsen und die Entnahme von Strom für das Laden von Akkumulatoren falle nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Außerdem sei die Anwendung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Steuerermäßigung fakultativ, so dass das Unionsrecht die Zahlung von Zinsen im Falle einer Erstattung nicht verlange.

Das Unternehmen legte gegen das Urteil des Finanzgericht Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein

und begründete diese damit, dass der Vorgang nach Ansicht des Unternehmens in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/96 falle und zudem gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes im Fall von unionsrechtswidrigen erhobenen Steuern Zinsen zu zahlen seien. Dies gelte auch dann, wenn fakultative Steuerermäßigungen angewendet würden.

Der BFH bestätigte, dass die Tätigkeit des Unternehmens in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/96 fällt. Er setzte daraufhin das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht festgesetzter Stromsteuer nach Unionsrecht zu verzinsen sei, wenn der niedrigeren Festsetzung der Stromsteuer die fakultative Steuerermäßigung nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 zugrunde liegt und die zu hohe Steuerfestsetzung ausschließlich auf einem Fehler bei der Anwendung der nationalen Vorschrift, die zur Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie erlassen wurde, beruht.

Der EuGH entschied daraufhin, dass der Einzelne, wenn ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen die Vorschriften des Unionsrechts Steuern erhoben hat, Anspruch auf Erstattung nicht nur der zu Unrecht erhobenen Steuer, sondern auch der Beträge hat, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Steuer an diesen Staat gezahlt oder von diesem einbehalten worden sind. Darunter fallen auch die Einbußen aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Geldbeträgen infolge der vorzeitigen Fälligkeit der Steuer. Nach dieser Rechtsprechung ergibt sich aus dem Unionsrecht der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuerbeträge zuzüglich Zinsen zu erstatten.

Unternehmen sollten daher prüfen, ob sie möglicherweise von einer zu hohen Steuerfestsetzung ausschließlich aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung der nationalen Vorschrift betroffen waren und ob sie auf den Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht erhobenen Steuer eine Verzinsung erhalten haben. Es wird sich zeigen, ob das Urteil des EuGHs auch über das Stromsteuerrecht hinaus Wirkung erzielen wird und sich damit dann neue Verzinsungsmöglichkeiten für Unternehmen ergeben. ■

Literaturtipps



Verlagsstudie 2021: Aufbruch mit Reader Revenue

Die Verlagsbranche kehrt langsam zur Normalität zurück. Hinter ihr liegen kraftraubende Monate. Was hat die Coronapandemie verändert? Welche Trends und Themen bewegen die Branche? Wie kann der Reader Revenue gesteigert werden? Darauf blicken wir in unserer Verlagsstudie 2021.

Neben den Fragen zu den Auswirkungen der Coronapandemie haben wir die Verlage gefragt, welche Megatrends sie sehen und welche strategischen Schwerpunkte sie setzen. Außerdem beleuchten wir kund:innen-orientierte Geschäftsmodelle. Das Kund:innengeschäft gewinnt angesichts volatiler oder gar zurückgehender Anzeigenerlöse immer größere Bedeutung. Für die Verlage wird es daher wichtiger, mehr über ihre Kundinnen und Kunden zu erfahren und die Angebote entsprechend anzupassen.

Die Studie ist in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. entstanden. Befragt wurden mehr als 100 Verlage, vorwiegend aus dem Segment der Fach- und Publikumszeitschriften.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/verlagsstudie-2021>

Business Destination Germany 2022

Die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort ist in Gefahr. Nach Einschätzung ausländischer Investor:innen haben sich die schon in der Vergangenheit bemängelten Schwächen nicht verbessert. Das zeigen die Ergebnisse unserer aktuellen Studie „Business Destination Germany 2022“.

Für diese wurden zwischen Mitte Juni und Mitte August 2021 insgesamt 360 CFOs der größten deutschen Tochtergesellschaften internationaler Konzerne aus den wichtigsten Investitionsländern zu ihrer Wahrnehmung des Wirtschaftsstandorts Deutschland befragt. Untersucht wurden dabei die wichtigsten Standortfaktoren im EU-Vergleich. Die alle zwei Jahre durchgeführte Studie wurde zum vierten Mal erhoben.

Demnach hat Deutschland hinsichtlich der Standortfaktoren Steuersystem, Digitalisierung und logistische Infrastruktur im EU-Vergleich weiter an Wettbewerbsfähigkeit verloren. Zugleich haben sich grundlegende Standortstärken, für die Deutschland international bekannt ist und geschätzt wird, verschlechtert: Innovationsförderndes Umfeld, Prozessautomatisierung und Arbeitsproduktivität. Dennoch sehen mindestens 40 % der befragten CFOs Deutschland bei zehn der sechzehn erhobenen Standortfaktoren unter den Top-5-Ländern in der EU.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://hub.kpmg.de/business-destination-germany-2022-en>

Kapitalkostenstudie 2021

Die 16. Ausgabe der Kapitalkostenstudie steht unter dem Motto „Nachhaltigkeit vs. Rendite – ESG als Treiber für langfristiges Wachstum?“. Sie beleuchtet unter anderem den Einfluss von Nachhaltigkeitsanforderungen auf Geschäftsmodelle, Planungsrechnungen und langfristige Renditeerwartungen (Kapitalkosten).

Insgesamt haben 332 Unternehmen an unserer Studie teilgenommen. Die große Resonanz unterstreicht erneut die praktische Relevanz unserer jährlichen Kapitalkostenstudie. Gegenüber dem Vorjahr (309) stieg die Zahl der Teilnehmenden stark an und erreichte einen neuen Rekordwert. Unter den teilnehmenden Unternehmen sind 243 in Deutschland ansässig, darunter 83 % der DAX-Unternehmen.

Nachdem die durchschnittlich gewichteten Kapitalkosten (Weighted Average Costs of Capital, kurz: WACC) im vergangenen Jahr über alle Branchen hinweg auf 6,6 % gesunken waren, blieben diese für das aktuelle Berichtsjahr auf einem unveränderten Niveau. Dies steht jedoch im Kontrast zur heterogenen Entwicklung der einzelnen Branchen.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://hub.kpmg.de/kapitalkostenstudie-2021>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast-Live-Reihe:

Immobilien + Innovationen

„Leistungsstarke Infrastrukturen: Erfolgsfaktor für die Marktabhängigkeit von Immobilien“

1. Dezember 2021

„Smarte Informationsgewinnung: Einsatz von künstlicher Intelligenz und Data Analytics“

12. Januar 2022

„Smart City: Vernetzte Services in der öffentlichen Infrastruktur“

9. Februar 2022

„Moderne ERP-Systeme: Rückgrat des digitalen Ökosystems der Immobilienwirtschaft“

23. März 2022

„Die Blockchain: Datenplattform für die ESG-Themen“

27. April 2022

„Mit intelligenter Automatisierung zur selbstlernenden Organisation“

1. Juni 2022

„Vom zentralen Data Lake zur Multi-Cloud-Umgebung“

6. Juli 2022

„Mitarbeiterpotenziale für die digitale Transformation nutzen“

10. August 2022

„Cyber-Sicherheit und Datenschutz professionalisieren“

14. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Konstanze Olbrich
T +49 69 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

Webcast Live: Steuerrechtliche Überlegungen zum Jahresende

2. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmuller@kpmg.com

Webcast Live IFRS Aktuell – Ausgewählte Themen und Praxisfragen

„Berichtspflichten nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO) für Nicht-Finanzunternehmen“

2. Dezember 2021

„Umsatzerlöse nach IFRS 15 – Praxisfragen zu Lizenzen und Gutscheinen“

7. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Konstanze Olbrich
T: +49 69 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

8. KPMG-Webcast Kirche und Personal: Ansätze zur Umsetzung der neuen Personalaktenordnung

2. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmuller@kpmg.com

Webcast Live: Kapitalmärkte und Inflation – Einfluss von Inflation auf Kapitalkosten und Wachstum?

7. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Clarissa Riedel
T +49 89 9282-6021
clarissariedel@kpmg.com

Webcast Live: 14. Hafenworkshop

8. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast Live: Tax-Update IV/2021 (kostenpflichtige Veranstaltung)

8. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Birte Esser
T +49 30 2068-4872
besser1@kpmg.com

Webcast Live:

ESG bei Kapitalmarktprojekten – Nachhaltigkeit zahlt sich aus

9. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Clarissa Riedel
T +49 89 9282-6021
clarissariedel@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

9. Dezember 2021

10. Februar 2022

10. März 2022

14. April 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
anesiegmund@kpmg.com

Webcast Live: Tax Insurance Morning Break – Aktuelle steuerliche Themen zum Jahresende

14. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Michaela Terstesse
T +49 221 2073-6058
mterstesse@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: CGO – Das Governance Update 2021 – Teil 2

„Auswirkungen des FISG auf das Risikomanagement und IKS“

14. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: US-Business in Germany 2022 – Der deutsche Wirtschaftsstandort aus US-amerikanischer Perspektive

21. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmuller@kpmg.com

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Steffen Döring

Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin
T +49 30 2068-3529

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.